

Samstag den 25. Juni 1870.

## Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungar. Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien erteilt:

Am 21. April 1870.

1. Dem Peter Blumer Zweifel in Schwanden, Canton Glarus in der Schweiz (Bevollmächtigter Karl A. Specker in Wien, hoher Markt Nr. 11), auf die Erfindung, bestehend in der Anwendung von Naphthylamin für solid Violet und Grau zum Drucken von Baumwolle und Leinen, für die Dauer von zwei Jahren.

Diese Erfindung ist in Frankreich seit 6. Juli 1869 auf die Dauer von fünfzehn Jahren patentirt.

2. Dem Friedrich Kirchner, k. k. Notar zu Arnfels in Steiermark, auf die Erfindung eines Aerostaten (Luftschiffes) mit vollkommen regulirbarer Steigkraft, für die Dauer eines Jahres.

Am 22. April 1870.

3. Dem Julius Kircher, Fabricanten in Frankfurt a. M. (Bevollmächtigte Andes & Fröbe in Wien, Bäckerstraße Nr. 1), auf die Erfindung einer Methode zur Erzeugung einer eigenthümlichen Buch- und Druckfarbe, für die Dauer eines Jahres.

4. Dem Abel Kureau de Villeneuve in Paris (Bevollmächtigter Friedrich Rödiger in Wien, Neubau, Sigmundgasse Nr. 3), auf die Erfindung eines Motors mit ununterbrochen arbeitendem Pferd, der durch Luft, Kohlenwasserstoff und Wasserdampf die Bewegung erzeugt, für die Dauer eines Jahres.

5. Dem Karl Mez & Söhne zu Freiburg im Großherzogthum Baden (Bevollmächtigter Karl A. Specker in Wien, hoher Markt Nr. 11), auf die Erfindung von Filz-Unterleibern, für die Dauer von fünf Jahren.

6. Dem Robert Milburn und Thomas Browning in London (Bevollmächtigte Brüder Paget in Wien, Stadt, Riemergasse Nr. 13) auf Verbesserungen an Trockenmaschinen zum Trocknen von Getreide und anderen Samen, Mats, Hopfen etc., für die Dauer von zwei Jahren.

7. Dem Karl Böckner, Civil-Ingenieur in Prag Nr. C. 1284-II, auf die Erfindung, einer Maschine zum gleichmäßigen Mischen oder Maischen von flüssigen und festen Körpern auf eine krasterparende und innige Weise, für die Dauer eines Jahres.

8. Dem Adonis Nicolas Crispin Savard, Naturforscher in Paris (Bevollmächtigter Friedrich Rödiger in Wien, Neubau, Sigmundgasse Nr. 3), auf die Erfindung einer unabwärtbaren metallenen Patrone für Hinterladungsgewehre jeder Art, für die Dauer eines Jahres.

Am 23. April 1870.

9. Dem Henry Chapmann, Ingenieur in Paris (Bevollmächtigter Friedrich Rödiger in Wien, Neubau, Sigmundgasse Nr. 3), auf eine Verbesserung an den Rädern der Straßen-Dampfwagen, für die Dauer eines Jahres.

10. Dem Charles Claude Marie Aubert in Lyon (Bevollmächtigte Brüder Paget in Wien, Riemergasse Nr. 13), auf die Erfindung eines eigenthümlichen Briefhalters, für die Dauer eines Jahres.

Diese Erfindung ist in Frankreich seit 22. Februar 1869 auf die Dauer von fünfzehn Jahren patentirt.

11. Dem Friedrich Schwarz in Prag nachstehende zwei ausschließende Privilegien: 1. auf die Erfindung hermetisch verschließbarer Ausgüßgängen, 2. auf die Erfindung hermetisch verschließbarer Conservegefäße jeder Form, Größe und Gattung, je für die Dauer eines Jahres.

Am 25. April 1870.

12. Dem Eugen Prünier, Ingenieur in Lyon (Bevollmächtigter Wilhelm Pohl in Wien, Landstraße, Ungargasse Nr. 3), auf die Erfindung eines neuen Systemes zur Gewinnung und Hebung natürlichen Wassers mittelst eigens construirter Dampfpumpe und dazu gehörigen Vorrichtungen, für die Dauer eines Jahres.

Diese Erfindung ist in Frankreich seit 31. December 1864 auf die Dauer von fünfzehn Jahren patentirt.

13. Dem Wilhelm Sahla, Schriften- und Wappenmaler in Graz, eiserner Thorplatz Nr. 172, auf die Erfindung, wasserdichte Trauerwappen in plastischen Schilder-Einrahmungen aus Papiermache, Guttapercha und Metallblech darzustellen, für die Dauer eines Jahres.

(Schluß folgt.)

(206—1)

Nr. 4617.

## Rundmachung.

In Folge des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. Mai l. J., Nr. 4431-VI, wurden die Gebühren der Gendarmerie-Mannschaft vom 1. Juli d. J. erhöht, und zwar:

- für den Wachtmeister eine jährliche Löhnung von 500 fl.;
- für den Postenführer bei Auflassung der Postenführer minderer Gebühr von jährlich 400 fl.;
- für Gendarmen ohne Unterschied ob wirklicher oder Probegendarm von jährlich 300 fl. bewilliget.

Außerdem erhält die Mannschaft jährlich 40 fl. für Beschaffung der Montur und Rüstung. Endlich werden derselben, wenn sie über 24 Stunden im Dienste vom Stationsorte abwesend ist, und zwar dem Wachtmeister 50 kr., dem Postenführer und Gendarmen 40 kr. an Zehrgeld erfolgt.

Die Aufnahmebedingungen sind bis auf weiteres und falls bei der in Kürze eintretenden Organisation höheren Ortes nichts anderes bestimmt werden sollte:

- a) Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- b) Alter von mindestens 21 Jahren;
- c) lediger oder kinderloser Witwerstand;
- d) körperliche Rüstigkeit, welche durch das Zeugniß eines Militärchirurgen constatirt werden muß;
- e) Kenntniß der deutschen und Landessprache, so wie des Lesens und Schreibens;
- f) makelloses Vorleben, beziehungsweise tadellose Ausführung während der zurückgelegten Militärdienstzeit;
- g) endlich die Verpflichtung, vier Jahre in der Gendarmerie zu dienen.

Dies wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Unterofficiere und Soldaten der Reserve, dann Landwehrmänner und Personen des Civilstandes, wenn sie zum Eintritt in die Gendarmerie geneigt sind und zur Aufnahme die erforderliche Qualifikation besitzen, sich zur Vormerkung für dieselbe bei dem ihrem Domicil zunächst gelegenen k. k. Gendarmerieposten melden können.

Laibach, am 18. Juni 1870.

k. k. Landesregierung für Krain.

(207—1)

Nr. 3762.

## Rundmachung.

Die am 8. Mai 1868 in Laibach verstorbene Maria Svetina hat in ihrem Testamente vom 21. September 1863 eine Studentenstiftung mit drei Plätzen jährlicher 50 fl. ö. W. angeordnet, welche hiemit zur Besetzung ausgeschrieben werden. Zum Genusse derselben sind zuerst gut studirende Anverwandte der Stifterin, in Ermanglung solcher aber zunächst aus der Stadtpfarre Laibach und dann aus der Vorstadtpfarre Maria-Verkündigung in Laibach gebürtige Studierende dervortzuziehen, daß sie, wenn nachgehends ein geeigneter Anverwandter sich meldet, im Genusse der Stiftung nur bis zum Ende des Schuljahres, in welchem der Anverwandte seinen Anspruch geltend macht, verbleiben.

Der Genuß der Stiftung ist auf die Gymnasialclassen und die Realschule beschränkt, das Präsentationsrecht übt das h. o. fürstbischöfliche Ordinariat aus.

Bewerber um diese Stiftplätze haben ihre mit dem Taufscheine, Dürftigkeits- und Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen der zwei letzten verflossenen Schulsemester, und im Falle sie den Stiftungsgenuß aus dem Titel der Anverwandtschaft ansprechen mit dem legalen Stammbaume oder andern ihre Anverwandtschaft nachweisenden Documenten instruirten Gesuche im Wege der vorgesezten Studiendirection

bis 10. Juli l. J.

an das fürstbischöfliche Ordinariat zu überreichen.

Laibach, am 4. Juni 1870.

k. k. Landesregierung für Krain.

(205—2)

Nr. 4495.

## Rundmachung.

Zur Besetzung der zwölf Widmungsplätze, je 50 fl., nach Abzug der Couponssteuer im Restbetrage von je 38 fl. ö. W., welche in Folge Bestim-

mung des Laibacher Frauenvereins aus den Interessen der durch patriotische Sammlungen eingeflossenen Gelder alljährlich am 18. August als dem glorreichen Geburtsfeste Seiner k. und k. Apostolischen Majestät:

a) an im letzten Feldzuge verwundete und invalid gewordene Soldaten der vaterländischen Truppenkörper vom Felwebel resp. Oberjäger abwärts zu vertheilen sind, wobei

b) in Ermanglung oder bei nicht genügender Anzahl solcher Bewerber ganz oder theilweise arme Witwen und Waisen von Soldaten der vaterländisch-krainischen Truppen, welche den Feldzug 1866 mitgemacht haben, und endlich

c) in Ermanglung oder bei nicht genügender Anzahl solcher Witwen und Waisen ganz oder theilweise dürftige, ausgediente Soldaten der gedachten Truppenkörper bedacht werden sollen, — wird hiemit der Concurrs ausgeschrieben.

ad a) Die Bewerbungsgesuche der zum Genusse dieser Widmung zunächst berufenen, im letzten Feldzuge verwundeten und invalid gewordenen Soldaten obiger Truppenkörper haben zu enthalten:

1. den Taufschein;

2. den Beweis geleisteter österr. Kriegsdienste im letzten Feldzuge durch Militärabschied, Patentalinvalidenurkunde u. dgl.;

3. den Beweis, daß der Bewerber in Kriegsdiensten im letzten Feldzuge verwundet und invalid geworden ist, und die Beschreibung der Art der Invalidität;

4. die Angabe, ob der Bewerber ledig, verhehlicht, Witwer oder Versorger anderer Personen ist.

5. das pfarrämtliche, von der Gemeindevorstehung bestätigte Dürftigkeitszeugniß, worin genau anzugeben ist, ob der Bewerber irgend ein liegendes oder bewegliches Vermögen, einen und welchen Ararialbezug, irgend welchen Dienst oder ein sonstiges öffentliches oder Privatbeneficium hat.

ad b) Die nach diesem zunächst zum Genusse der Widmungsplätze berufenen Witwen und Waisen von Soldaten der vaterländisch-krainischen Truppen, welche den Feldzug des Jahres 1866 mitgemacht haben, — haben:

1. Außer dem Taufscheine des Ehegatten, beziehungsweise Vaters, den Trauungsschein, beziehungsweise Taufschein der Bewerber;

2. den Beweis der vom Ehegatten, beziehungsweise Vater geleisteten österr. Kriegsdienste im Feldzuge des Jahres 1866, den Todenschein, und, falls derselbe vor dem Feinde gefallen oder verwundet und in Folge der Verwundung gestorben ist, auch darüber die thunliche Nachweisung beizubringen;

3. anzugeben die Anzahl der hinterlassenen unverfögten Kinder; und

4. das pfarrämtliche, im obigen Sinne ausgestellte und bestätigte Dürftigkeitszeugniß dem Gesuche beizuschließen.

ad c) Die ferner zum Bezuge dieser Widmung berufenen ausgedienten Soldaten haben nebst dem Taufscheine und dem Beweise der in obigen Truppenkörpern geleisteten k. k. Militärdienste die sub 4 und 5 ad a) vorgeschriebenen Familien- und Vermögensverhältnisse nachzuweisen.

Die diesfälligen, nach dem hohen Finanzministerialerlasse vom 19. März 1851 stempelfreien Gesuche sind im Wege der politischen Behörde, in deren Bereich der Bewerber seinen Wohnsitz hat, und zwar längstens

bis Ende Juli l. J.

an das k. k. Landespräsidium für Krain gelangen zu machen.

Laibach, am 7. Juni 1870.

Der k. k. Landespräsident in Krain.